

(Abgeordneter Brodauf.)

(A) Durch diese Erweiterung sind die Lehrer gegenüber den Beamten schlechter gestellt und nach der Auffassung meiner politischen Freunde ganz unnötig. Wenn es sich um ein Sittlichkeitsvergehen handelt, dann würde schon der § 37 Zif. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die Handhabe geben, eine vorläufige Amtsenthebung zu verfügen. Denn diese Bestimmung sagt, daß diese Suspendierung erfolgen kann, wenn in einem gegen den Staatsdiener eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Verhaftung verfügt worden ist. Bei Sittlichkeitsvergehen ist die alsbaldige Verhaftung, ich möchte sagen leider, die Regel. Sie wird ausgesprochen wegen Flucht- und wegen des Kollusionsverdachtes. Für die Anwendung des § 1d des vorliegenden Gesetzes werden also nur die Fälle übrigbleiben, wo eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes angenommen wird. Wir sehen aber kein Bedürfnis ein, hier die vorläufige Dienstentlassung, mag sie auch bisher schon nach dem Schulgesetz § 23 Zif. 1 Abs. 2 zulässig gewesen sein, zu konzedieren. Sehr richtig sagt hierüber Dr. Schiller (Leipzig) in einem Aufsatz „Zum Entwurfe eines Dienststrafgesetzes für Lehrer“ in Nr. 15 der „Leipziger Lehrerzeitung“ vom 1. Mai 1918 folgendes — ich darf es wohl verlesen —:

(B) „Man verfalle nur nicht über der Absicht, das Kind zu schützen, in das entgegengesetzte Extrem, dessen Lehrer moralisch und in seiner Autorität zu vernichten oder ständig mit einer solchen Vernichtung zu bedrohen. In dieser Richtung wird durch unüberlegt erhobene Strafflagen wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes und Vorladung halber Klassen 7—12 jähriger Kinder vor Gericht oder Disziplinarbehörde schon genügend Unheil angerichtet. Zusatz d unter § 1 des Entwurfes muß deshalb fallen, ohne daß man erst weiter auf die sprachlichen Bedenken — was ist Vergehung? — und darauf eingeht, daß auf Grund dieser Bestimmung jede harmlose Überschreitung des Züchtigungsrechtes zur Entfernung des Lehrers benutzt werden kann.“

Von der Amtsenthebung provisorischer Art sagt er, daß sie, „wenn nicht glattes Geständnis vorliegt und wegen der Schwere oder Gemeingefährlichkeit der Straftat eine vorläufige Maßnahme nicht zu entbehren ist, eine außerordentliche Härte und, was fast noch schwerer wiegt, eine vom Standpunkte der Wahrheitsermittlung für Lehrer und Schüler gleich gefährliche Maßnahme ist. Oft kann schon der Erwachsene bloßen Verdacht und objektive Gewißheit nicht auseinanderhalten. Vielen Deuten schlichteren Sinnes und solchen, die glücklicherweise nie mit dem Gericht etwas zu tun gehabt haben, wenden sich schauernd von dem in eine Untersuchung Gezogenen als einem bereits überführten, mindestens aber moralisch bedenklichen Menschen ab.“

Deswegen sollte man die Fälle der vorläufigen Dienstentlassung gegenüber dem Staatsdienergesetz nicht noch

erweitern, wie es in der Vorlage geschieht. Wir können diese Vorschrift auch nur wieder annehmen unter der Voraussetzung, daß das Gesetz im ganzen nur provisorischen Charakter hat. Wir fordern, daß bei der künftigen definitiven Regelung die Bestimmung, die jetzt § 1d des Gesetzes, allerdings in Übereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften, enthält, einmal wegfällt.

Wenn die Regierung hier in § 1d des Gesetzes eine Bestimmung getroffen hat, durch die sich die Lehrer ungünstiger stehen als die Staatsbeamten, so hätte sie auf der anderen Seite sehr wohl in dieses Gesetz einige Bestimmungen hereinbringen können, durch die die berechtigten Wünsche der Lehrer im voraus berücksichtigt worden wären. Das wäre vor allen Dingen das gewesen, daß man dem Verlangen nachgegeben hätte, in § 1d an Stelle der Beschwerde an die oberste Schulbehörde die Berufung an die Disziplinkammer zu konzedieren.

Also nur unter der Voraussetzung stimmen wir der Vorlage zu, daß sie eine Vorstufe ist, nur ein Provisorium von kurzer Dauer, daß alsbald — bei gutem Willen müßte das bis zur Fortsetzung unserer Tagung im Herbst möglich sein — eine Vorlage kommt, die den Beamten und Lehrern die endliche Erfüllung von längst berechtigten Wünschen bringt, Wünschen, denen entgegenzukommen für den Staat eine Ehrenpflicht bedeutet im Hinblick auf das, was von den Beamten und Lehrern in diesem Kriege geleistet worden ist.

(Bravo! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Vizepräsident Dr. Spieß: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lange.

Abgeordneter Lange (Leipzig): Meine Herren! Wir sind ja, wie bekannt, keine Freunde von solch gelegentlichem oder stückweisem Gesetzmachen. Solche Gesetze befriedigen in der Regel nicht voll. Formell bedeutet die Unterstellung der Lehrer unter die Disziplinarbestimmungen der Staatsdiener, besonders der Gemeindebeamten, ja einen Fortschritt. Sachlich bleibt die Lösung aber trotzdem eine unbefriedigende. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Brodauf eingenommen hat, als ob das Hauptziel die Gleichstellung mit den Beamten wäre, nun das Beamtenrecht zu verbessern und somit den Lehrern zugute kommen zu lassen. Die Eigenart des Lehramtes an sich gegenüber den anderen Beamtengruppen sollte doch berücksichtigt werden. Wir haben z. B. die Berücksichtigung bei den Richtern. Die Lehrer sollen jetzt unter demselben Disziplinargesetz wie die Gendarme stehen. Nun stellen Sie sich vor: Welche Tätigkeit übt ein Beamter aus, der eine rein bureaukratische,